

Anmeldung

zur
Teilnahme an der begleitenden

Fachausstellung

zum

„3. Landshuter Symposium für Mikrosystemtechnik“
Interdisziplinäre Tagung mit Fachausstellung

13. / 14. März 2012

Cluster Mikrosystemtechnik (Cluster MST)
Fachhochschule Landshut
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Themenbereiche

- Aufbau- und Verbindungstechnologie
- Intelligente Sensorsysteme
- Embedded Systems / Cyber-Physical Systems
- Mikro-Mechatronik
- Technologie- und Innovationsmanagement

Organisation der begleitenden Fachausstellung

Cluster Mikrosystemtechnik
Fachhochschule Landshut
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut
Fax +49 871 506-506

Email: info@cluster-mst.de

Kontakt:

Dipl. Ing. (FH) Peter Meißner
Tel. +49 871 506-496

Dipl. Ing. Jürgen Niedermaier
Tel. +49 871 506-131

FAX - Antwort
+49 871 506-506

Anmeldung

zur Teilnahme an der begleitenden Fachausstellung zum

„3. Landshuter Symposium für Mikrosystemtechnik“

Interdisziplinäre Tagung mit Fachausstellung

13. / 14. März 2012

Cluster Mikrosystemtechnik (Cluster MST)

Fachhochschule Landshut

Am Lurzenhof 1

84036 Landshut

1. Firma / Institution: _____

Anschrift: _____

Geschäftsführer: _____

Kontaktperson: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Internet: _____

Email: _____

2. Wir stellen folgende Objekte / Produkte aus

3. Ihr Firmenprofil / Profil der Institution

4. Ihre Produkte und Dienstleistungen (allgemein):

5. Welches Standkonzept entspricht Ihren Anforderungen?

Größe bis 6 m ²	Aussteller	Preis zzgl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	Referent beim Symposium	200,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Partner im Cluster MST (Unternehmen, öffentliche Einrichtungen)	490,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Partner im Cluster MST (Hochschulangehörige, Forschungseinrichtungen)	290,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Nicht-Partner des Cluster MST (Unternehmen, öffentliche Einrichtungen)	690,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Nicht-Partner des Cluster MST (Hochschulangehörige, Forschungseinrichtungen)	390,00 EUR

Darin enthalten sind:

Eintritt für die Vorträge, Standfläche, Strom, Internetzugang und die organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter vom Cluster Mikrosystemtechnik

Nicht enthalten sind die Kosten für zusätzliches Standpersonal (vgl. Formular Seite 4).

Benötigen Sie mehr als 6 m² Standfläche so setzen Sie sich bitte mit dem Team vom Cluster Mikrosystemtechnik in Verbindung

6. Ausstattung Ihres Standes (im Preis inkludiert):

Anzahl	Equipment	Größe
	Stellwände	1,80 m x 1,20 m
	Tische	1,30 m x 0,70 m
	Stuhl / Stühle	

Wir benötigen Strom: ja nein

Wir benötigen einen Internetzugang: ja nein

7. Anmeldung für Standpersonal:

Ausstellende Firma / Institution: _____

Bitte geben Sie nachfolgend die Namen Ihres Standpersonals an.

Die Kosten für jede zusätzliche Person belaufen sich auf 50% des regulären Preises:

- EUR 145,00 (Partner im Cluster MST (Unternehmen, öffentliche Einrichtungen)
bzw.
- EUR 75,00 (Partner im Cluster MST (Hochschulangehörige, Forschungseinrichtungen)
bzw.
- EUR 240,00 (Nicht-Partner (Unternehmen, öffentliche Einrichtungen)
bzw.
- EUR 145,00 (Nicht-Partner (Hochschulangehörige, Forschungseinrichtungen).

Die Kosten verstehen sich für beide Veranstaltungstage incl. Besuch der Vorträge, Verpflegung, Abendveranstaltung, Veranstaltungsunterlagen sowie Tagungsband.

- EUR 125,00 (Nicht-Partner Standpersonal).
- EUR 75,00 (Partner im Cluster MST Standpersonal)

Das Standpersonal der Fachausstellung hat keinen Zutritt zu den Vorträgen des Symposiums

Wir melden an (Titel, Vorname, Name):

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (AT) Stand: Dezember 2011

3. Landshuter Symposium für Mikrosystemtechnik
13. / 14. März 2012

Begleitende Fachausstellung

Öffnungszeiten:

Dienstag, 13.03.2012 08.30 – 19.00 Uhr
Mittwoch, 14.04.2012 08.30 – 17.00 Uhr

Veranstalter:

Cluster Mikrosystemtechnik (Cluster MST)
Fachhochschule Landshut
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut
Tel. +49 871 506-131
Fax +49 871 506-506
Email: info@cluster-mst.de

AT (1) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit beiliegendem Vordruck (Formular Seite 1 bis 4), der vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum Anmeldetermin an den CLUSTER MST zu senden ist. **Anmeldeschluss ist der 31. Januar 2012.**

Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Ebenso müssen Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen / Institutionen parallel zur Anmeldung zur Fachausstellung schriftlich dem CLUSTER MST genannt werden [vgl. AT (3)]. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

AT (2) Zulassung

Mit der Einsetzung der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche kommt durch die schriftliche Zulassung durch den CLUSTER MST zu Stande.

Der CLUSTER MST darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche der Anmelder hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc. werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des CLUSTER MST und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

AT (3) Mitaussteller / Vertretene Unternehmen

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angezeigt werden. Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Abstimmung mit dem Veranstalter erhoben.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen und die Anordnungen des Veranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

AT (4) Auf- und Abbautermine

Aufbau: 12.03.2012, 08.00 – 19.00 Uhr
13.03.2012, 06.30 – 08.30 Uhr
Abbau: 14.03.2012, 17.00 – 21.00 Uhr
15.03.2012, 07.00 – 16.00 Uhr

Bis zum Ende der festgelegten Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und die Ausstellungsstücke rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Messegut, das sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf den Ausstellungsflächen befindet, lässt der CLUSTER MST auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportieren und einlagern. Der CLUSTER MST übernimmt keine Haftung für Schäden an und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller auf den Ausstellungsflächen zurückgelassen werden.

AT (5) Standbau / Standgestaltung / Standausrüstung

Die max. Aufbauhöhe beträgt 3 m. Diese Höhenbegrenzung darf hinsichtlich der Höhe des Standes und der Exponate nicht überschritten werden, mehrgeschossige Messestände können nicht errichtet werden.

Zwischen den Ständen werden vom CLUSTER MST keine Trennwände errichtet. Die gemietete Standfläche wird vom CLUSTER MST auf dem Boden eingemessen und an den Ecken markiert.

Die maximale Belastung des Fußbodens im Ausstellungsbereich beträgt 400 kg/m². Eine höhere Belastung kann in Ausnahmefällen mit der Anmeldung beantragt werden.

Die Exponate müssen vom Aussteller selbst versichert werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen und damit verbundene Auflagen sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen.

Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten (Installations- und Feuerschutzeinrichtungen, etc.) dürfen nicht gestrichen, verklebt oder tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Einbringen von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Verankerungen und Ähnlichem ist nicht gestattet.

Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstandenen Sach- und Personenschäden.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung jedoch den Ausstellungscharakter zu berücksichtigen und zu wahren. Der CLUSTER MST ist befugt, in diesem Zusammenhang Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die vom CLUSTER MST zur Verfügung gestellte Standausrüstung.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Ausstellungsgegenstände, die aufgrund seiner Eigenschaften (Geruch, Geräusch, Erschütterungen etc.) zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern, anderen Ausstellern oder deren Ausstellungsgegenständen führt, ist auf Anweisung des CLUSTER MST sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn bei der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und die Zulassung durch den CLUSTER MST erteilt wurde.

AT (6) Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgegenstände dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an Dritte ausgeliefert werden.

AT (7) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält - nach namentlicher Mitteilung sowie Anmeldung - Ausstellerausweise. Bei Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen auf dem Messestand ist ebenfalls entsprechendes Standpersonal namentlich anzuzeigen.

AT (8) Vorführungen / Geräuschkulisse

Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch weder der ordentliche Studienbetrieb, Besucher noch andere Aussteller gestört werden. Elektronisch verstärkte Anlagen sind nicht gestattet. In jedem Fall sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten.

AT (9) Leistungen

Die Preise zur Teilnahme der Veranstaltung sind der Anmeldung zu entnehmen. Die aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. gültiger Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind die Standfläche, Bereitstellung einer Stromversorgung, Stromkosten, organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter des CLUSTER MST oder vom Aussteller beauftragte Personen. Sonderkonditionen behält sich der Veranstalter jederzeit vor.

AT (10) Internet

Der CLUSTER MST ist berechtigt den Firmennamen, sowie das Firmenlogo auf den Internetseiten der Hochschule im Zusammenhang mit dem 3. Landshuter Symposium Mikrosystemtechnik zu verwenden, bzw. auf die Internetseite des Ausstellers zu verlinken.

AT (11) Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Videoaufnahmen und Zeichnungen ist innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen erlaubt, die hierfür vom CLUSTER MST zugelassen sind. Das Herstellen von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der CLUSTER MST unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Der CLUSTER MST ist berechtigt, Fotografien, Film- und Videoaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

AT (12) Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der CLUSTER MST erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller geachtet werden. Wird dem CLUSTER MST durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist der CLUSTER MST berechtigt, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften etc. vom Stand zu entfernen und bis zum Veranstaltungsende zu verwahren, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Ausstellungsgelände zu verweisen.

AT (13) Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und ggf. von ihm beauftragte Dritte sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die einschlägigen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten.

Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und seinen Verordnungen, durch die einschlägige EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Exponate, die ausschließlich für den Export in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind.

Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzeinrichtungen als zugehörige Teile auszustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Ausstellungshallen nicht in Betrieb genommen werden. Bei der Vorführung im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb von Exponaten entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstel-

lungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

AT (14) Änderungen

Der CLUSTER MST behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

AT (15) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Landshut. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist Landshut.

AT (16) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.